

Besondere Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Products

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Products gelten auf der Grundlage der Punkte 1.1 und 1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o. (TRP) für alle von der TRP diesbezüglich abgeschlossenen Verträge und haben im Falle etwaiger Widersprüche Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Products gelten als von den Parteien vereinbart, wenn der Kunde einen Auftrag für die Erbringung der entsprechenden Leistungen auf der Grundlage eines Angebots der TRP erteilt. Der Kunde erkennt sie auch für alle Folge- und Zusatzaufträge als rechtsverbindlich an.

1.3 Wenn die Bestimmungen der mit den Kunden abgeschlossenen Einzelverträge (Verträge) Bestimmungen enthalten, die mit diesen Besonderen Geschäftsbedingungen nicht vereinbar sind, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig.

2. Aufbewahrung der Prüfmuster und Dokumentation

2.1 Die vom Kunden an die TRP gesendeten Prüfmuster werden nach der Prüfung verschrottet oder auf Kosten des Kunden an diesen zurückgeschickt. Die einzigen Ausnahmen sind Prüfmuster, die aufgrund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Vereinbarungen mit dem Kunden aufbewahrt werden.

2.2 Für die Aufbewahrung von Prüfmustern in den Räumlichkeiten der TRP werden Gebühren erhoben. Die Kosten für die Lagerung von Proben im Lager werden dem Kunden im Angebot mitgeteilt.

2.3 Werden dem Kunden Referenzproben oder Dokumentationen zur Aufbewahrung in seinen Geschäftsräumen zur Verfügung gestellt, müssen die Referenzproben oder Dokumentationen der TRP auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Kunde es verabsäumt, der TRP auf Anfrage Referenzmuster oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, haftet die TRP nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der durchgeführten Prüfung oder Zertifizierung.

2.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation beträgt zehn Jahre nach Ablauf der Zertifikate, Prüfzeichen oder muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen für EU/EC-Konformitätszertifikate und GS-Zertifikate entsprechen.

2.5 Die Kosten für die Überführung und den Versand von Prüfmustern zur Lagerung beim Kunden gehen zu Lasten des Kunden. Die Haftung der TRP für den Verlust von Prüf- oder Referenzmustern aus den Labors oder Lagern der TRP ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Leistungsabrechnung und Abnahme

3.1 Wenn die Art der Ausführung der Arbeiten der TRP die in Pkt. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

genannte Abnahme verhindert, wird die Abnahme durch den Abschluss der Arbeiten ersetzt. Ist eine Abnahme erforderlich oder vertraglich vereinbart, so gilt sie zwei Wochen nach Abschluss und Übergabe der Leistung als erfolgt, es sei denn, der Kunde verweigert die Abnahme innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels.

3.2 Bei laufenden Verpflichtungen ist die TRP berechtigt, die Vergütung ab dem ersten Tag des Abrechnungszeitraums zu erhöhen, wenn eine Erhöhung der Gemeinkosten oder der Beschaffungskosten festgestellt wird. Die TRP wird den Kunden einen Monat vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssatzes schriftlich über die bevorstehende Erhöhung der Vergütung informieren.

3.3 Beträgt die vorgenannte Erhöhung während des Vertragsjahres nicht mehr als 5%, so hat der Kunde kein besonderes Kündigungsrecht wegen der Preiserhöhung. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% während des Vertragsjahres ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Tag vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssatzes zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise als nach der Änderungsfrist vereinbart.



TÜVRheinland[®]

Precisely Right.

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

ul. Wolności 347

41-800 Zabrze

tel. +48 32 271 64 89

post@pl.tuv.com

www.tuv.pl